

ZDS

ZENTRALVERBAND DER
DEUTSCHEN SEEHAFENBETRIEBE E.V.

Leitfaden

**zum kartellrechtskonformen
Handeln in der Verbandsarbeit**

DER VERBAND

Der Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e. V. (ZDS)

ist der Bundesverband der am Seegüterumschlag in den deutschen Seehäfen beteiligten Betriebe. Er ist ein Zusammenschluss von Hafenunternehmen, die unmittelbar und mittelbar am Güterumschlag in den deutschen Seehäfen beteiligt sind oder der Seeschifffahrt dienen.

Der ZDS setzt sich dafür ein, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Seehäfen zu stärken und ihre Standortbedingungen zu sichern. Zweck des Zusammenschlusses der Mitglieder des ZDS ist die Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschafts-, rechts-, sozial- und tarifpolitischen Interessen der deutschen Seehafenunternehmen.

Im Hinblick auf den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur wirkt der ZDS darauf hin, dass die seewärtigen Zufahrten und Hinterlandanbindungen der deutschen Seehäfen so ausgebaut werden, dass sie den Erfordernissen gerecht werden, die sich aus dem internationalen Wettbewerb ergeben. In der Ordnungspolitik setzt sich der ZDS dafür ein, dass faire Wettbewerbsbedingungen für die deutschen Seehäfen einschließlich ihrer Hinterlandverkehre in der EU und im Verhältnis zu Nachbarstaaten hergestellt und gesichert werden.

Der ZDS schließt für seine tarifgebundenen Mitglieder Tarifverträge für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe ab. Tarifpartner ist die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di.

ZDS
Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e.V.
Association of German Seaport Operators

Am Sandtorkai 2
20457 Hamburg
GERMANY

Tel.: +49.40.366203
Fax: +49.40.366377
Email: info@zds-seehaefen.de
www.zds-seehaefen.de

Einleitung

Das Wettbewerbsrecht ist von wesentlicher Bedeutung für die Arbeit des Zentralverbandes der deutschen Seehafenbetriebe e.V. (ZDS), denn fairer und freier Wettbewerb sind die Grundlagen für den wirtschaftlichen Erfolg seiner Mitgliedsunternehmen. Marktorientierte Unternehmen sind in hohem Maße innovationsgetrieben und besonderen Qualitätsstandards verpflichtet. Hiermit erarbeiten sie sich Wettbewerbsvorteile, mit denen sie in fairen und freien Märkten einen entsprechenden Erfolg beim Kunden erzielen können.

Wettbewerbsverzerrungen, gleich welchen Ursprungs, sind jedoch geeignet, diese Parameter des Markterfolges zu verändern. Ein wirkungsvolles Wettbewerbsrecht ist damit der entscheidende Ausgangspunkt für funktionierenden Wettbewerb und in dessen Folge auch für rechtliche Chancengleichheit bei den Wettbewerbern und beste Ergebnisse für die Kunden.

Vor diesem Hintergrund bekennt sich der ZDS zur strikten Einhaltung der Anforderungen des deutschen und europäischen Kartellrechts an seine Verbandsarbeit. Um Mitgliedern und Mitarbeitern des ZDS Sicherheit und Orientierung zu geben, hat das Präsidium des ZDS klare, verbindliche und praxisorientierte Richtlinien für die Verbandsarbeit beschlossen, die in diesem Leitfaden zusammengestellt sind.

Der Leitfaden richtet sich an alle Mitgliedsfirmen, Mitgliedsverbände, die Mitgliederversammlung, das Präsidium, den Verwaltungsrat, die Fachgruppen, Gremien und Arbeitskreise sowie die Mitarbeiter der Verbandsgeschäftsstelle des ZDS. Die Einhaltung dieser Regeln ist für alle an der ZDS-Verbandsarbeit Mitwirkenden verbindlich und dient sowohl dem Schutz des Verbandes als auch seiner Mitglieder.

Die Inhalte dieses Leitfadens berühren nur das Verhalten innerhalb der Verbandsarbeit des ZDS und können nicht das Verhalten der Mitgliedsunternehmen untereinander regeln. Hier besteht über die Anwendung des Leitfadens hinaus für jedes Unternehmen die anspruchsvolle Aufgabe, eine entsprechende Eigenkontrolle vorzunehmen und das mit Wettbewerbern in Kontakt stehende Personal entsprechend aufzuklären.

Dieser Leitfaden ersetzt keine rechtliche Einzelberatung und legt insbesondere keine Ausnahmen vom Kartellrecht oder dem Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung und der Fusionskontrolle fest.

1. Allgemeines Kartellverbot

Nach dem deutschen und dem europäischen Kartellrecht sind grundsätzlich Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Veränderung, Einschränkung oder eine Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verboten. Das Verbot gilt für Wettbewerber und Nicht-Wettbewerber gleichermaßen.

Dieses Verbot bedeutet, dass unmittelbare Vereinbarungen oder Beschlüsse in Bezug auf Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Konditionen oder Gebietsaufteilungen nicht zulässig sind. Zu den wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen zählt allerdings auch der Austausch von Informationen, die es dem Wettbewerber ermöglichen, durch Kenntnis dieser Informationen Schlussfolgerungen für sein eigenes Marktverhalten zu ziehen oder ein beabsichtigtes Marktverhalten abzusichern.

2. Organisation von Verbandssitzungen

a.) Einladungen und Protokolle zu Verbandssitzungen

- Die Mitarbeiter der ZDS-Geschäftsstelle sorgen dafür, dass Tagesordnung und Sitzungsunterlagen klar und unmissverständlich formuliert sind und keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthalten.
- Protokolle haben die Sitzung und ihre Beschlüsse korrekt und vollständig wiederzugeben. Sie sind zeitnah an alle Teilnehmer zu verschicken und durch diese auf korrekte Wiedergabe der Sitzung und ihrer Beschlüsse zu überprüfen.
- Die Sitzungsteilnehmer weisen den Sitzungsleiter bzw. Mitarbeiter der ZDS-Geschäftsstelle unverzüglich auf unvollständige oder falsche Protokollierungen hin und fordern eine Korrektur.

b.) Verhalten in Verbandssitzungen

- Bei jeder ZDS-Sitzung ist mindestens ein Mitarbeiter der ZDS-Geschäftsstelle anwesend. Dieser weist die Teilnehmer zu Beginn der Sitzung auf kartellrechtskonformes Verhalten hin und trägt dafür Sorge, dass Verbandssitzungen kein Forum für rechtswidriges Verhalten bieten. Bei regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen mit gleichem Teilnehmerkreis erfolgt diese Belehrung nicht bei jedem Treffen, sondern in angemessenen Abständen.
- Die *Mitarbeiter der ZDS-Geschäftsstelle oder ein externer Beobachter* stellen gegebenenfalls gemeinsam mit einem Sitzungsleiter sicher, dass von

der Tagesordnung nicht abgewichen wird. Sollte dieses trotzdem von Teilnehmern gewünscht werden, so hält der Mitarbeiter der ZDS-Geschäftsstelle diese Änderung im Protokoll fest. Die Sitzungsteilnehmer sind aufgefordert, neuen Tagesordnungspunkten unverzüglich zu widersprechen, wenn sie meinen, dass diese kartellrechtlich bedenklich sind.

- Soweit ein *Sitzungsleiter* benannt ist, stellt dieser oder ein Mitarbeiter der ZDS-Geschäftsstelle sicher, dass es während der Verbandssitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt.
- Der *Sitzungsleiter* oder ein Mitarbeiter der ZDS-Geschäftsstelle weist Sitzungsteilnehmer, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, unverzüglich auf ihr Fehlverhalten hin. Wird das Fehlverhalten nicht eingestellt, ist die Sitzung sofort abzubrechen. Gleichfalls sollte der Sitzungsleiter die Diskussion oder notfalls die gesamte Sitzung abbrechen oder vertagen, soweit eine rechtliche Klärung insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit eines gewählten Themas notwendig ist.
- Die *Sitzungsteilnehmer* sollten den Abbruch oder die Vertagung einer Diskussion oder Sitzung fordern, sofern sie Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit haben. Diese Forderung muss protokolliert werden. Sitzungsteilnehmer sollten bei Fortsetzung einer kartellrechtlich bedenklichen Diskussion die Sitzung verlassen. Das Verlassen eines Sitzungsteilnehmers muss mit Name und Zeitangabe protokolliert werden.

c.) Zulässige Themen einer Verbandssitzung

Unternehmen dürfen im Rahmen von Verbandssitzungen grundsätzlich Informationen zu ihrem jeweiligen Themenkreis austauschen. Dazu zählen beispielsweise:

- Fragen zur Sozial- und Tarifpolitik in den deutschen Seehäfen einschließlich der Verhandlungen von Löhnen und Gehältern der Hafenarbeiter mit den Sozialpartnern,
- Fragen zu Aspekten der Hafensicherheit, zu umweltrechtlichen Aspekten, Zollangelegenheiten, zu Aspekten der Verkehrspolitik, Steuerpolitik, zu Aspekten des Umschlags von Gefahrgütern und des standortübergreifenden Seehafenmarketings,
- allgemeine Konjunkturdaten,
- aktuelle Gesetzesvorhaben und deren Folgen für die Gesamtheit der Mitgliedsfirmen,
- Diskussionen über Lobbyaktivitäten des ZDS,

- Fragen zu gemeinschaftlicher Forschung im vorwettbewerblichen Bereich,
- Ausarbeitung eines Branchenüberblicks,
- allgemeiner Austausch von frei zugänglichen Daten nationaler und internationaler behördlicher Stellen, wissenschaftlicher Einrichtungen sowie der Marktforschungsinstitute.

d.) Unzulässige Themen einer Verbandssitzung

Unternehmen dürfen im Rahmen von Verbandssitzungen grundsätzlich keine Informationen zu Themen austauschen, die das Kartellrecht verletzen und bei denen es sich um unternehmensinterne Informationen oder Daten handelt. Dazu zählen:

- Informationen oder Absprachen über Kosten, Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Preisstrategien und -kalkulationen sowie geplante Preis-änderungen,
- Liefer- und Zahlungskonditionen aus Verträgen mit Dritten,
- Informationen über Unternehmensstrategien und zukünftiges Marktverhalten,
- detaillierte Informationen über Gewinne, Gewinnmargen, Marktanteile und geplante Investitionen, sofern diese nicht öffentlich sind,
- Informationen über interne Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, soweit sie nicht Gegenstand von Ziffer 2.c sechster Spiegelstrich sind,
- Koordination von Angeboten gegenüber Dritten, Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen in räumlicher und personeller Hinsicht sowie ausdrückliches oder stillschweigendes Einvernehmen über Boykotte und Liefer- oder Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen.

3. Marktinformationsverfahren und Statistiken

- Marktinformationsverfahren, Benchmarking-Aktivitäten und sonstige Statistiken sind nur zulässig, wenn sie offiziell über den ZDS oder eine andere neutrale Stelle geführt werden, die nur anonymisierte und nicht-identifizierbare aggregierte Gesamtdaten veröffentlicht.
- Der ZDS trägt dafür Sorge, dass die von ihm geführten Marktinformationsverfahren, Benchmarking-Aktivitäten und sonstige Statistiken den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

4. Positionspapiere, Merkblätter und Empfehlungen

Der ZDS stellt sicher, dass seine Positionspapiere, Merkblätter und Empfehlungen keine kartellrechtlich bedenklichen Inhalte und Formulierungen enthalten.

5. Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder

Der ZDS ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung über eine Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder im Rahmen der von der Satzung des ZDS vorgegebenen Regelungen. Der ZDS muss jedoch einen bestehenden kartellrechtlichen Aufnahmeanspruch eines Unternehmens, das Mitglied des ZDS werden will, respektieren.

- Der ZDS hat die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in seiner Satzung detailliert geregelt. Er darf beitragswilligen Unternehmen, die die satzungsgemäßen Aufnahmekriterien nicht erfüllen, die Aufnahme in den ZDS und seine Fach- und Arbeitsgruppen verweigern. Die Aufnahmeverweigerung darf aber nicht diskriminierend sein, so etwa wenn andere vergleichbare Unternehmen trotz Nichterfüllung der Aufnahme-Kriterien bereits aufgenommen worden sind.
- Der ZDS darf einem beitragswilligen Unternehmen die Aufnahme in den ZDS und seine Fach- und Arbeitsgruppen in Ausnahmefällen dennoch verweigern, wenn seine Aufnahme
 - das Ansehen des ZDS schädigen würde,
 - zu erheblichem Unfrieden innerhalb des ZDS oder einer Fach- bzw. Arbeitsgruppe führen würde
oder
 - dazu führen würde, dass der Austritt vieler Mitglieder aus dem ZDS droht.

6. Selbstverpflichtungserklärung

Der ZDS darf in bestimmten Bereichen Selbstverpflichtungserklärungen der Mitgliedsunternehmen entwickeln, soweit:

- dies der Erreichung eines anzuerkennenden Zieles dient (z.B. im Umwelt- und Verbraucherschutz oder zur Erweiterung der Sicherheit in den deutschen Seehäfen),

- die Selbstverpflichtungserklärung der wirtschaftlich günstigste Weg zur Zielerreichung ist,
- die Absprache für Dritte offen ist,
- die Handlungsfreiheit der Beteiligten nicht zu stark eingeschränkt wird,
- der Marktzugang potenzieller Wettbewerber nicht erschwert wird,
- keine spürbare Beschränkung des Wettbewerbs durch abgestimmtes Verhalten bewirkt wird.

7. Weitere Informationen / Verhalten in Zweifelsfällen: ZDS-Geschäftsstelle

Die ZDS-Geschäftsstelle steht allen Mitarbeitern und Mitgliedern der ZDS-Gremien für Fragen zu diesem Leitfaden zur Verfügung. Sie sollte zudem in allen Zweifelsfällen über die Zulässigkeit einer Vorgehensweise oder eines Themas, die vor oder während einer Verbandssitzung aufkommen, zur Beratung hinzugezogen werden und ist über festgestellte oder vermutete Verstöße zu informieren.